

Studienmanifest

# MASTER IN VERWALTUNG UND POLITIK ÖFFENTLICHER INSTITUTIONEN

Akademisches Jahr 2019/20

## Kurzinfo zum Studiengang

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Fakultät                    | Wirtschaftswissenschaften (Campus Bozen)   |
| Masterklasse                | LM-63  |
| Regelstudienzeit            | 2 Jahre  |
| Kreditpunkte                | 120 (basierend auf dem European Credit Transfer System)                          |
| Unterrichtssprachen         | Deutsch, Italienisch, Englisch   |
| Zugangstitel                | Siehe "Zulassungstitel"  |
| Sprachliche Voraussetzungen | Niveau C1 in einer Unterrichtssprache und B2 in einer zweiten Unterrichtssprache |
| Studienplätze               | 50 EU + 5 Nicht-EU   |
| Auswahlverfahren            | Bewertung der Studienleistungen und weitere Sprachkompetenzen                    |
| Bewerbungsschluss           | 1. Session: 26. April 2019 12 Uhr<br>2. Session: 11. Juli 2019 12 Uhr            |
| Immatrikulationsfrist       | 11. Oktober 2019 12 Uhr  |
| Studiengebühren             | 1347,50 Euro pro Jahr  |
| Beginn der Sprachkurse      | 9. September 2019  |
| Vorlesungsbeginn            | 30. September 2019   |

Änderungen vorbehalten

# MASTER IN VERWALTUNG UND POLITIK ÖFFENTLICHER INSTITUTIONEN

## Masterklasse: LM-63

Dieser zweijährige Master hat das Ziel, Menschen mit fundierten Kenntnissen auf den Gebieten der Volkswirtschaft, des Rechts und der Organisation auszubilden, mit besonderem Augenmerk auf die Formulierung, Implementierung und Bewertung der Politik öffentlicher Institutionen und der Verwaltungsprozesse.

Der Studiengang vermittelt Ihnen theoretische Kenntnisse und Analysemethoden, um zur erfolgreichen Gestaltung der Politik öffentlicher Institutionen beizutragen, deren Verwaltung durch die Implementierung von angemessenen Verwaltungsprozessen zu organisieren und geeignete Instrumente für die Bewertung von deren Wirksamkeit und Effizienz zu definieren.

Der Master sieht zwei Studienzweige vor:

- **Politik öffentlicher Institutionen**

Dieser Studienzweig vermittelt Ihnen ein umfassendes Verständnis der Ursachen, Instrumente und Auswirkungen der Politik öffentlicher Institutionen.

- **Verwaltung öffentlicher Institutionen**

Dieser Studienzweig vermittelt Ihnen ein umfassendes Verständnis der Implementierungsmodalitäten der Politik öffentlicher Institutionen aus rechtlich-administrativer und verwaltungstechnischer Sicht.

## Berufsaussichten

Fachspezialist/in für Controlling und Leitung der öffentlichen Verwaltung und juristischer Fachspezialist in öffentlichen Einrichtungen;

Fachspezialist/in für die Beziehungen zum öffentlichen Sektor in Privatunternehmen;

Analyst der Politik der öffentlichen Hand.

## Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Englisch. Die Lehrveranstaltungen werden jeweils in einer der drei offiziellen Sprachen abgehalten, wobei die Lehrenden die Möglichkeit haben, bestimmte Teile davon in den beiden anderen Sprachen abzuhalten. Die Prüfung wird jedoch in der offiziellen Sprache der Lehrveranstaltung abgehalten.

## Höchstzulassungszahl

Für das Akademische Jahr 2019/20 beträgt die Anzahl der Studienplätze:

|                      | EU-Bürger/innen<br>(und Gleichgestellte) | Nicht-EU-Bürger/innen<br>(im Ausland ansässig) |
|----------------------|--|--|
| 1. Bewerbungssession | 40                                       | 5  |
| 2. Bewerbungssession | 10                                       | 0  |
| <b>Insgesamt</b>     | <b>50</b>                                | <b>5</b>                                       |

## STUDIENPLAN

Am Ende des ersten Studienjahres müssen Sie einen der zwei Studienzweige wählen und der Fakultätsverwaltung ihre Wahl innerhalb der von der Fakultät festgelegten Frist mitteilen.

Der Studienaufwand pro Kreditpunkt (KP) liegt bei 25 Stunden, davon stehen 13 bis 19 Stunden für das Selbststudium und andere Formen des autonomen Lernens zur Verfügung.

Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen (Deutsch/Italienisch/Englisch) wird zu Beginn des akademischen Jahres bekannt gegeben.

Sie müssen die Kenntnis der offiziellen Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung mindestens auf Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) belegen, um die entsprechende Prüfung ablegen zu dürfen.

Der Stundenplan mit Angaben über Ort und Zeit der einzelnen Lehrveranstaltungen ist auf der Website <https://www.unibz.it/en/timetable/> zu finden.

| <b>Studienplan</b>  |   |   | <b>KP</b>   |
|---|---|---|-------------|
| <b>1. Studienjahr – gültig für alle Studienzeige</b>  |   |   |             |
| 27400 Volkswirtschaftslehre des öffentlichen Sektors  |   |   | 6           |
| 27401 Wirtschaftspolitik  |   |   | 6           |
| 27402 Management und Organisation im öffentlichen Sektor  |   |   | 6           |
| 27403 Management der Humanressourcen im öffentlichen Sektor   |   |   | 6           |
| 27073 Öffentliches Rechnungswesen   |   |   | 6           |
| 27066 Statistik des öffentlichen Sektors  | M-1 Methoden und Grundlagen der Statistik                                       | 6 | 12          |
|   | M-2 Wirtschaftsstatistik  | 6 |             |
| 27404 Öffentliches und Verwaltungsrecht   | M-1 Grundlagen und Laboratorium des Öffentlichen Rechts und der - Rechtsquellen | 6 | 12          |
|   | M-2 Grundlagen und Laboratorium des Italienischen Verwaltungsrechts             | 6 |             |
| 27405/27406/27407 Italienisch/Deutsch/Englisch: Fortgeschrittene Fachsprache<br>Sie müssen die Prüfungen in 2 der 3 angebotenen fortgeschrittenen Fachsprachen ablegen, wobei Sie die Sprache, in der Sie die Maturaprüfung abgelegt haben, nicht wählen dürfen.<br>Falls Sie einen Oberschulabschluss an einer dreisprachigen Oberschule der ladinischen Ortschaften Südtirols erlangt haben, müssen Sie der Fakultätsverwaltung innerhalb der von der Fakultät festgelegten Frist mitteilen, in welcher Sprache, zusätzlich zu Englisch, Sie die curricularen Sprachkurse ablegen möchten.<br>Falls Sie einen Oberschulabschluss in einer anderen Sprache als einer der drei offiziellen Unterrichtssprachen der unibz erlangt haben, müssen Sie der Fakultätsverwaltung innerhalb der von der Fakultät festgelegten Frist mitteilen, in welchen Sprachen Sie die curricularen Sprachkurse ablegen möchten. |   |   | 3<br>+<br>3 |
| <b>2. Studienjahr – gültig für alle Studienzeige</b>  |   |   |             |
| 27408 Informationstechnologien und Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung   |   |   | 3           |
| Benachbarte/zusätzliche Lehrveranstaltungen:<br>Sie wählen eine der folgenden:<br>27409 Finanzwissenschaften<br>27410 EU-Recht und – Politik<br>27411 Management und Organisation der Non-Profit Organisationen<br>27424 Soziologie des Territoriums<br>27413 Finanzwesen der territorialen Gebietskörperschaften (Projektfinanzierung)   |   |   | 6           |
| Lehrveranstaltungen Ihrer Wahl, vorausgesetzt, dass diese als inhaltlich relevant erachtet werden (Der Fakultätsrat beschließt jährlich ein Angebot an Wahlfächern).  |   |   | 12          |
| 27214 Praktikum   |   |   | 4           |
| Abschlussarbeit   |   |   | 15          |
| <b>Studienzweig "Politik öffentlicher Institutionen"</b>  |   |   |             |
| 27414 Vergleichende öffentliche Politik   |   |   | 8           |
| Benachbarte/zusätzliche Lehrveranstaltungen:<br>Sie wählen zwei der folgenden:<br>27415 Management und Organisation der öffentlichen Dienste<br>27416 Methoden für die Bewertung der öffentlichen Politik<br>27417 Ökonomie der öffentlichen Dienste<br>27418 Techniken für die Datenverwaltung   |   |   | 6<br>+<br>6 |
| <b>Studienzweig "Verwaltung öffentlicher Institutionen"</b>   |   |   |             |
| 27419 Institutionelle Kommunikation und Verwaltung der öffentlichen Projekte  |   |   | 8           |
| Benachbarte/zusätzliche Lehrveranstaltungen:<br>Sie wählen zwei der folgenden:<br>27420 Fortgeschrittenes Rechnungswesen für den öffentlichen Sektor<br>27421 Fortgeschrittenes Recht für die öffentliche Verwaltung<br>27422 Europäisches Verwaltungsrecht<br>27423 Landesrecht und Recht der Autonomien   |   |   | 6<br>+<br>6 |

Auch wenn keine einführenden Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, können die Lehrenden die Teilnahme an jenen Lehrveranstaltungen empfehlen, die als Vorbereitung auf den in ihrer Veranstaltung behandelten Stoff als sinnvoll erachtet werden.

## ZULASSUNGSTITEL

Für die Zulassung zum Master ist der Besitz eines der folgenden Titel erforderlich:

- a) Bachelor (\*) in einer der folgenden Klassen oder ein im Ausland erworbener gleichwertiger Studientitel:
1. Ex M.D. 270/04: Bachelor in den Klassen  
L-14 Wissenschaften der Rechtsdienstleistungen,  
L-16 Verwaltungs- und Organisationswissenschaften,  
L-18 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung,  
L-20 Kommunikationswissenschaften,  
L-33 Wirtschaftswissenschaften,  
L-36 Politikwissenschaften und Wissenschaften der internationalen Beziehungen,  
L-37 Wissenschaften für die Kooperation, die Entwicklung und den Frieden  
L-40 Soziologie
  2. Ex. M.D. 509/99: Bachelor in den Klassen  
n° 02 Wissenschaften der Rechtsdienstleistungen,  
n° 14 Kommunikationswissenschaften,  
n° 15 Politikwissenschaften und Wissenschaften der internationalen Beziehungen,  
n° 17 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung,  
n° 19 Verwaltungswissenschaften,  
n° 28 Wirtschaftswissenschaften,  
n° 31 Allgemeine Rechtswissenschaften,  
n° 35 Sozialwissenschaften für die Kooperation, die Entwicklung und den Frieden,  
n° 36 Sozialwissenschaften
  3. Ex M.D. 270/04: Master in den Klassen  
LM- 56 Wirtschaftswissenschaften;  
LM-77 Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre;  
LMG/01 Rechtswissenschaften
  4. Ex M.D. 509/99: Master in den Klassen  
64/S Wirtschaftswissenschaften,  
84/S Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre,  
22/S Rechtswissenschaften
  5. Studienabschluss beziehungsweise Universitätsdiplom  
an einer der folgenden Fakultäten nach der vor dem M.D.509/99 geltenden Studienordnung:  
Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften und Soziologie.

(\*) Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Universitätsabschluss müssen auf jeden Fall im Besitz eines Oberschulabschlusses sein.

### **Oder:**

- b) Bachelor oder Universitätsdiplom einer anderen Klasse oder Studientitel, der im Ausland erworben wurde und als geeignet bewertet wird, wobei im Laufe der eigenen Studienlaufbahn folgende Kreditpunkte erzielt worden sein müssen:
- mindestens 6 Kreditpunkte im Fachbereich Rechtswissenschaften und/oder im Fachbereich Ökonomie/Betriebswirtschaft.

Folgende wissenschaftlich-disziplinären Bereiche sind in oben genannten Fachbereichen inbegriffen und werden für die Aufnahme in diesen Master anerkannt:

### **Rechtswissenschaften**

|        |                                 |
|--------|---------------------------------|
| IUS/01 | Privatrecht                     |
| IUS/02 | Vergleichendes Privatrecht      |
| IUS/03 | Agrarrecht                      |
| IUS/04 | Handels- und Gesellschaftsrecht |
| IUS/05 | Wirtschaftsrecht                |
| IUS/06 | Seerecht                        |
| IUS/07 | Arbeitsrecht                    |
| IUS/08 | Verfassungsrecht                |
| IUS/09 | Öffentliches Recht              |
| IUS/10 | Verwaltungsrecht                |
| IUS/11 | Kirchenrecht                    |
| IUS/12 | Steuerrecht                     |
| IUS/13 | Internationales Recht           |

|        |   |
|--------|---|
| IUS/14 | Recht der Europäischen Union                  |
| IUS/15 | Zivilprozessrecht                             |
| IUS/16 | Strafprozessrecht                             |
| IUS/17 | Strafrecht                                    |
| IUS/18 | Römisches Recht                               |
| IUS/19 | Mittelalterliche und moderne Rechtsgeschichte |
| IUS/20 | Rechtsphilosophie                             |
| IUS/21 | Vergleichendes öffentliches Recht             |

### **Ökonomische und statistische Wissenschaften**

|            |   |
|------------|---|
| SECS-P/01  | Volkswirtschaftslehre   |
| SECS-P/02  | Wirtschaftspolitik  |
| SECS-P/03  | Finanzwissenschaften  |
| SECS-P/04  | Geschichte der Wirtschaftstheorie                             |
| SECS-P/05  | Ökonometrie   |
| SECS-P/06  | Angewandte Ökonomie   |
| SECS-P/07  | Rechnungswesen  |
| SECS-P/08  | Unternehmensführung   |
| SECS-P/09  | Betriebliche Finanzwirtschaft                                 |
| SECS-P/10  | Organisation und Führung                                      |
| SECS-P/11  | Ökonomie und Management der Finanzintermediäre                |
| SECS-P/12  | Wirtschaftsgeschichte   |
| SECS-P/13  | Materialwissenschaft  |
| SECS-S/01  | Statistik   |
| SECS-S/02  | Statistik für die experimentelle und technologische Forschung |
| SECS-S/03  | Ökonomische Statistik   |
| SECS-S/04  | Demografie  |
| SECS-S/05  | Sozialwissenschaftliche Statistik                             |
| SECS-S/06  | Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler         |
| ING-IND/35 | Management Science  |

Wenn Sie nicht im Besitz des geforderten Studientitels sind, können Sie sich bewerben, sofern Sie mindestens 140 Kreditpunkte (ECTS), die gemäß Studiengangsregelung des Bachelors der Herkunftsuniversität vorgesehen sind, erworben haben. Wenn Sie im Begriff sind, einen unter Buchstabe b) angegebenen Studientitel zu erwerben, müssen Sie zusätzlich die unter Buchstabe b) angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Sie müssen den Besitz des Studientitels gemäß der Buchstaben a) und b) in jedem Fall vor Fälligkeit der Immatrikulationsfrist des betreffenden Akademischen Jahres nachweisen, da sonst ein Ausschluss vom Verfahren erfolgt.

Wenn Sie nicht im Besitz des geforderten Studientitels sind, werden Sie mit Vorbehalt zugelassen und können den Titel bis zur Immatrikulation nachreichen. Wenn Sie den erforderlichen Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, dürfen Sie sich nicht immatrikulieren und verlieren den Studienplatz, der dann der nachfolgenden Person der jeweiligen Session angeboten wird. **Empfehlung:** Wenn Sie den Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, nehmen Sie keine Zahlung der Studiengebühren für die Studienplatzsicherung vor. Sollten nach Erwerb des Studientitels noch Studienplätze verfügbar sein, können Sie einen Antrag auf Nachimmatrikulation an den Rektor stellen und sich bis spätestens 18. Dezember 2019 immatrikulieren.

In Italien ist es nicht erlaubt, gleichzeitig an mehreren Universitäten zu studieren oder in mehreren Studiengängen derselben Universität eingeschrieben zu sein. Die gleichzeitige Einschreibung an einer Universität und an einer höheren Bildungseinrichtung für Musik und Tanz (z.B. Musikkonservatorium) ist hingegen unter bestimmten Bedingungen möglich (M.D. 28.09.2011; weitere Informationen erhalten Sie im Studentensekretariat).

## **ERFORDERLICHE SPRACHKOMPETENZEN FÜR DIE ZULASSUNG**

Die offiziellen Unterrichtssprachen sind **Italienisch, Deutsch und Englisch** und es gelten folgende Anforderungen:

| <b>SPRACHEN</b> | <b>EINGANGSNIVEAU MINDESTENS</b> | <b>ABGANGSNIVEAU MINDESTENS</b> |
|-----------------|----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Sprache      | C1                               | C1                              |
| 2. Sprache      | B2                               | C1                              |
| 3. Sprache      | - - -                            | B1                              |

Als erste Sprache gilt jene, in welcher Sie über das höchste Niveau verfügen (C1). Mit der dritten Sprache ist jene gemeint, in der Sie sich am schwächsten fühlen (oder absoluter Anfänger sind).

Wenn Sie das oben genannte Eingangsniveau nicht nachweisen, können Sie nicht zugelassen werden. Für die Zulassung ist kein spezifisches Sprachniveau in der dritten Unterrichtssprache erforderlich. Ein Erreichen eines B1-Niveaus in der dritten Sprache ist jedoch unabdingbare Voraussetzung, um Prüfungen der Lehrveranstaltungen, die in dieser Sprache abgehalten werden, ablegen zu dürfen. Um das Studium abschließen zu können, müssen Sie die oben genannten Abgangsniveaus erreichen.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen besteht aus 6 Niveaus:

A1-A2: elementare Sprachverwendung

B1-B2: selbständiger Umgang mit der Sprache

C1-C2: kompetente Sprachverwendung.

## NACHWEIS DER SPRACHKOMPETENZEN

Sie müssen sich zunächst im Bewerbungsportal, das auf der Website [www.unibz.it](http://www.unibz.it) verfügbar ist, registrieren und müssen dort:

- das Bewerbungsformular ausfüllen,
- Sprachzertifikate hochladen und/oder sich zu Sprachprüfungen beim Sprachzentrum anmelden.

## ERFORDERLICHE SPRACHKOMPETENZEN FÜR DIE ZULASSUNG (ERSTE UND ZWEITE SPRACHE)

So können Sie die Sprachkompetenzen für das Studium nachweisen:

- a) Sie erklären im Bewerbungsformular, dass Deutsch, Italienisch oder Englisch die Hauptunterrichtssprache im Jahr Ihrer Reifeprüfung war (entspricht Niveau C1).
  - Für ladinische Oberschulabschlüsse gilt: Der Abschluss an einer dreisprachigen Oberschule der ladinischen Ortschaften Südtirols gilt als Nachweis für die deutsche und italienische Sprache (entspricht Niveau B2 in den beiden Sprachen).
  - Für ausländische Oberschulabschlüsse gilt: Wenn im Abiturzeugnis die Niveaustufen, die im Laufe der schulischen Laufbahn in einer Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Deutsch) erreicht wurden, in Übereinstimmung mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (B1, B2 oder C1), und ein Nachweis dafür in allen vier Fertigkeiten (Lese- und Hörverstehen, schriftliche und mündliche Produktion) erbracht wurde, können diese zum Nachweis des Sprachniveaus für die zweite und/oder dritte Sprache anerkannt werden. Bitte laden Sie Ihr Abiturzeugnis nochmals unter „Sprachzertifikate“ hoch und geben dabei die Sprache und das erzielte Niveau an.
- b) Sie erklären im Bewerbungsformular, dass Sie ein Bachelor- oder Masterstudium in Deutsch, Italienisch oder Englisch absolviert haben (entspricht Niveau C1).
  - Unibz-Absolventen müssen die am Ende ihres Studiums erreichten Sprachniveaus zertifizieren, indem sie entweder die entsprechenden Zertifikate hochladen oder indem sie erklären, die Sprachprüfungen am Sprachzentrum von unibz (B2, B2+ oder C1) bestanden zu haben.
- c) Sie laden ein vom Sprachzentrum der unibz anerkanntes Sprachzertifikat im Bewerbungsportal hoch (<https://www.unibz.it/de/services/language-centre/study-in-three-languages/>). Sie können die Sprachzertifikate auch per Mail in Form eines PDF-Dokuments an das Sprachzentrum senden oder persönlich dort abgeben, falls das Hochladen nicht funktioniert. Das Hochladen sowie die Zusendung und die persönliche Einreichung von Zertifikaten und anderen Sprachnachweisen ist möglich vom:
  - **1. März bis 26. April 2019**, 12.00 Uhr (für Bewerber der 1. und 2. Session)
  - **20. Mai bis 11. Juli 2019**, 12.00 Uhr (für Bewerber der 2. Session)
- d) Sie bestehen eine Sprachprüfung am Sprachzentrum der unibz. Die Anmeldung zu den Sprachprüfungen erfolgt online im Bewerbungsportal. Termine:
  - **15.-16. März 2019** im Rahmen des Open Day (Anmeldung: 01.03. bis 11.03.2019) (gilt für die 1. und 2. Session)
  - **11.-12. April 2019** (Anmeldung: 22.03. bis 07.04.2019) (gilt für die 1. und 2. Session)
  - **2.-3. Juli 2019** (Anmeldung: 20.05. bis 26.06.2019) (gilt nur für die 2. Session)

Sollte es sich als notwendig erweisen, werden die Prüfungssessionen im April und Juli um jeweils einen Tag verlängert und finden deshalb eventuell auch am 13. April und am 4. Juli statt.

**Bitte beachten Sie:** Die Anmeldung zu den Sprachprüfungen ist nur in den oben genannten Zeiträumen möglich. Wenn Sie Ihre Bewerbung an den Tagen starten, an denen Sie sich nicht für die Sprachprüfungen anmelden können, müssen Sie während der oben genannten Zeiten zum Portal zurückkehren, um sich anzumelden.

## INFORMATIONEN ZU DEN SPRACHPRÜFUNGEN DES SPRACHENZENTRUMS DER UNIBZ

Informationen über Aufbau und Dauer der Sprachprüfungen und dazu, wie und wann Sie die Ergebnisse erfahren werden, finden Sie unter <https://www.unibz.it/it/services/language-centre/language-exams/>. Wir empfehlen Ihnen, alle Informationen auf dieser Seite sorgfältig zu lesen.

Für Zertifikate und Abschlusszeugnisse, die von italienischen öffentlichen Verwaltungen erlassen wurden, müssen Sie an Stelle der Zertifikate entsprechende Eigenerklärungen hochladen.

### ZUSÄTZLICHE SPRACHKOMPETENZEN (DRITTE SPRACHE)

Falls Sie über Sprachkompetenzen in der 3. Sprache verfügen, also in der Sprache, in der Sie sich am schwächsten fühlen, empfehlen wir Ihnen, diese wie oben unter Punkt c) beschrieben nachzuweisen. Wenn Sie die Kompetenzen in der 3. Sprache nicht nachgewiesen haben und zugelassen wurden, müssen Sie zunächst einen Einstufungstest absolvieren. Sie werden diesbezüglich via E-Mail informiert. Je nach Ausgangsniveau geben wir Ihnen den passenden Lernweg vor, damit Sie in möglichst kurzer Zeit Niveau B1 erreichen.

Falls Sie in der dritten Sprache absoluter Anfänger sind oder falls das Niveau Ihrer Sprachzertifizierungen oder das Ergebnis des Einstufungstests unterhalb von B1 liegt, können Sie während des Vorsemesters im September dreiwöchige Intensivsprachkurse besuchen, die es Ihnen erlauben, mit dem Lernweg, der zum Erreichen des Niveaus B1 vorgesehen ist, zu beginnen.

Diese Kurse finden vom 9. bis 27. September 2019 (3 Wochen = 120 Unterrichtsstunden, von Montag bis Freitag) statt. Pro Unterrichtstag sind 6 Stunden Unterricht sowie 2 Stunden mit zusätzlichen sprachlichen Aktivitäten vorgesehen. Daran schließen sich weitere Unterrichtsblöcke während des Akademischen Jahres (Semesterkurse, 4 Stunden in der Woche) und während der vorlesungsfreien Zeit (Intensivkurse) an.

**ACHTUNG: Anfängerkurse (A1) werden ausschließlich während der Intensivkurse im September angeboten. Während des akademischen Jahres gibt es keine Anfängerkurse, weshalb es für Null-Anfänger notwendig ist, Ihren Lernweg während der September-Intensivkurse zu beginnen.**

Alle Sprachkurse des Sprachenzentrums, welches Sie beim Sprachenlernen unterstützt, sind kostenlos und haben das Ziel, Ihnen beim Erreichen des Niveaus B1 in der dritten Sprache bis zum Ende des ersten Studienjahres behilflich zu sein:

| Lernwege  | Startniveau | Module      |             |              |             | Unterrichtsstunden |
|-----------|-------------|-------------|-------------|--------------|-------------|--------------------|
| Lernweg 1 | A0          | A1.1+A1.2   | A2.1+A2.2   | B1.1a+B1.1b  | B1.2a+B1.2b | 360                |
| Lernweg 2 | A1          | A2.1+A2.2   | B1.1a+B1.1b | B1.2a+B1.2.b |             | 280                |
| Lernweg 3 | A2          | B1.1a+B1.1b | B1.2a+B1.2b |              |             | 160                |

Voraussetzung für den Erhalt des Studientitels ist außerdem das zertifizierte Niveau C1 in der **zweiten Sprache**. Auch in diesem Fall ist Ihnen das Sprachenzentrum mit seinem modularen Kursangebot behilflich.

### ONLINE-BEWERBUNG

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über das Bewerbungsportal, das auf der Website [www.unibz.it](http://www.unibz.it) verfügbar ist. Für Ihre Bewerbung müssen Sie einen Account erstellen, das Online-Formular ausfüllen und die Bewerbungsunterlagen für jeden ausgewählten Studiengang hochladen. Über dieses Portal müssen Sie außerdem ihre Sprachkompetenzen nachweisen und können sich zu den Sprachprüfungen des Sprachenzentrums anmelden.

**Achtung:** Falscherklärungen werden strafrechtlich sanktioniert und haben den Ausschluss aus der Rangliste zur Folge!

### DIE BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Laden Sie die erforderlichen Unterlagen für jeden ausgewählten Studiengang im Portal hoch. Ein Ampelsystem zeigt Ihnen an, ob die Bewerbungsunterlagen vollständig sind (fehlende Unterlagen werden rot angezeigt).

Bewertet werden ausschließlich die Unterlagen, die Sie bis zum Bewerbungsschluss hochgeladen haben.

Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

- Passfoto in Farbe;

- gültiger Personalausweis oder Reisepass (Vorder- und Rückseite); Achtung: ein ungültiges, unvollständiges oder unleserliches Dokument hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge.
- weitere Unterlagen, die im Abschnitt „Auswahlverfahren“ beschrieben sind.

Wenn Sie einen ausländischen Studientitel besitzen, müssen Sie außerdem hochladen:

- das Abschlussdiplom der Universität: falls Sie den Abschluss noch nicht erlangt haben, müssen Sie das Diplom bei der Immatrikulation hochladen - solange Sie das Diplom nicht hochgeladen haben, können Sie nur mit Vorbehalt zugelassen werden;
- eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)
- das Diploma supplement, aus dem hervorgehen muss:
  - dass mindestens 180 Kreditpunkte erworben wurden und
  - dass der Studienabschluss die Zulassung zum Master ermöglicht.
 Die unibz behält sich vor, in Zweifelsfällen weitere Unterlagen zu verlangen (z.B. Wertigkeitserklärung).
- die Wertigkeitserklärung über den Studienabschluss, bei Fehlen des Diploma supplements. Wenn Sie noch nicht im Besitz der Wertigkeitserklärung sind, können Sie diese spätestens bei der Immatrikulation hochladen (siehe nächsten Abschnitt).
- die gültige Aufenthaltsgenehmigung "permesso di soggiorno" (nur für Nicht-EU-Bürger/innen, die sich längerfristig in Italien aufhalten – siehe Abschnitt „EU-Bürger/innen und Gleichgestellte“, Punkt 2).

### Was ist die Wertigkeitserklärung

Wenn Sie einen ausländischen Universitätsabschluss besitzen, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie in dem betreffenden Land die Voraussetzungen für die Zulassung zum selben Universitätsstudium besitzen, für das Sie sich an der unibz bewerben. Sie müssen daher:

- bei der zuständigen italienischen Botschaft im Ausland die Wertigkeitserklärung über Ihren Universitätsabschluss beantragen (diese sollte so früh wie möglich beantragt werden, da bei den Behörden oft mit langen Bearbeitungszeiten zu rechnen ist);
- die Wertigkeitserklärung spätestens bei der Immatrikulation zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen hochladen.

## EU-BÜRGER/INNEN UND GLEICHGESTELLTE

Innerhalb einer Bewerbungssession können Sie sich auch für mehrere unterschiedliche Studiengänge bewerben. Wenn Sie in der 1. Bewerbungssession keinen Studienplatz erhalten, können Sie sich in der 2. Bewerbungssession erneut bewerben.

Bitte gehen Sie so vor:

- erstellen Sie Ihre Bewerbung und kontrollieren Sie, dass Sie alles korrekt ausgefüllt und hochgeladen haben,
- klicken Sie innerhalb der Frist auf „senden“. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

### Als gleichgestellt gelten:

1. Personen mit folgender Staatsangehörigkeit: Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, San Marino, Vatikan;
2. Nicht-EU-Bürger/innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten (laut Art. 39, Absatz 5 des Legislativdekrets vom 25.07.1998, n. 286: "**permesso di soggiorno**" aus Arbeitsgründen, aus familiären oder religiösen Gründen bzw. für politisches oder humanitäres Asyl). Sie bewerben sich direkt an der Universität, wie oben beschrieben, und reichen eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein. Eine Aufenthaltsgenehmigung aus Studiengründen oder ein Touristenvisum sind nicht ausreichend. Sollte die Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen sein, müssen Sie den Verlängerungsantrag beilegen. Achtung: Wenn Sie keine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung einreichen, gelten Sie als im Ausland ansässige/r Nicht-EU-Bürger/in und müssen daher die Einschreibung über die zuständige italienische Behörde in ihrem Herkunftsland vornehmen.

| Fristen              | Beginn       | Ende (Ausschlussfrist!)   |
|----------------------|--------------|---------------------------|
| 1. Bewerbungssession | 1. März 2019 | 26. April 2019, 12:00 Uhr |
| 2. Bewerbungssession | 20. Mai 2019 | 11. Juli 2019, 12:00 Uhr  |

## NICHT-EU-BÜRGER/INNEN (NICHT IN ITALIEN ANSÄSSIG)

Es steht eine einzige Bewerbungssession zur Verfügung. Nach dieser Session ist keine Bewerbung mehr möglich.

Achtung: Sie dürfen sich nur für einen Studiengang bewerben.

Im Falle einer erneuten Bewerbung wird diese nicht berücksichtigt: es zählt nur Ihre erste Bewerbung.



Bitte gehen Sie so vor:

- erstellen Sie Ihre Bewerbung und kontrollieren Sie, dass Sie alles korrekt ausgefüllt und hochgeladen haben,
- klicken Sie innerhalb der Frist auf „senden“. Die Bewerbung kann anschließend nicht mehr bearbeitet oder geändert werden. Ausgefüllte und nicht abgeschickte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

| <b>Fristen</b>              | <b>Beginn</b> | <b>Ende (Ausschlussfrist!)</b> |
|-----------------------------|---------------|--------------------------------|
| Einzigste Bewerbungssession | 1. März 2019  | 26. April 2019, 12:00 Uhr      |

Nicht-EU-Bürger/innen, die nicht in Italien ansässig sind, müssen zusätzlich einen **Antrag auf Bewerbung bei der zuständigen italienischen Auslandsvertretung** des Staates einreichen, in dem Sie den Studientitel erlangt haben bzw. erlangen werden. Berücksichtigen Sie dabei die vom Ministerium für Bildung, Universität und Forschung vorgeschriebenen Verfallsfristen (<http://www.studiare-in-italia.it/studentistranieri/>). Fehlt die Bewerbung über die Auslandsvertretung, so ist die an der Universität eingereichte Bewerbung ungültig.

## AUSWAHLVERFAHREN

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt, neben der Berücksichtigung der Sprachkenntnisse und der formalen Kriterien, über ein Auswahlverfahren.

Dabei zählen:

**a) Notendurchschnitt (max. 80 Punkte)**

- *Abgeschlossenes Studium*: Endnote (angegeben in 30stel)

- *Nicht abgeschlossenes Studium*: Notendurchschnitt der abgelegten Prüfungen (angegeben in 30stel)

Für Studienabschlüsse mit Höchstpunktezahl und Auszeichnung **“cum laude”** werden **zusätzlich 2 Punkte** zugewiesen.

**b) weitere Sprachkompetenzen**

Den Bewerber/innen mit Sprachkenntnissen in der dritten Sprache auf B2 Niveau werden **2 Punkte** zugewiesen.

Im Absatz “Erforderliche Sprachkompetenzen für die Zulassung” wird festgelegt, was mit erster/dritter Sprache gemeint ist. Für die Zuweisung der zusätzlichen Punkte gelten sowohl die vom Sprachzentrum anerkannten Sprachzertifikate als auch beim Sprachzentrum der unibz bestandene Sprachprüfungen, sofern das entsprechende Niveau angeboten wird.

**c) Disziplinäre Kompetenzen**

1.) Den Bewerber/innen werden weitere **bis zu maximal 18 Punkten** zugewiesen, falls sie eines der folgenden Bachelorstudien abgeschlossen haben oder im Begriff sind abzuschließen, oder einen anderen Studientitel besitzen, welcher im Ausland erworben wurde und anerkannt wird:

Ex M.D. 270/04: Bachelor in den Klassen

- L-14 Wissenschaften der Rechtsdienstleistungen
- L-16 Verwaltungs- und Organisationswissenschaften
- L-18 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
- L-33 Wirtschaftswissenschaften

Ex. M.D. 509/99: Bachelor in den Klassen

- n° 2 Wissenschaft der Rechtsdienstleistungen
- n° 17 Wirtschaftswissenschaften und Betriebsführung
- n° 19 Verwaltungswissenschaften
- n° 28 Wirtschaftswissenschaften
- n° 31 Allgemeine Rechtswissenschaften

Ex M.D. 270/04: Master in den Klassen

- LM-56 Wirtschaftswissenschaften
- LM-77 Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre
- LMG/01 Rechtswissenschaften

Ex M.D. 509/99: Master in den Klassen

- 64/S Wirtschaftswissenschaften
- 84/S Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre
- 22/S Rechtswissenschaften

**oder im Besitz der folgenden Voraussetzungen sind:**

Studienabschluss beziehungsweise Universitätsdiplom nach der vor dem M.D.509/99 geltenden Studienordnung, die als gleichwertig mit einer der oben aufgelisteten Bachelorklassen befunden werden.

- 2.) Alternativ zu Punkt 1.) können **bis zu maximal 5 Punkte** an jene Bewerber/innen vergeben werden, die mit Erfolg eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht haben, welche im Studienplan dieses Masterstudienganges vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang können jene Lehrveranstaltungen nicht berücksichtigt werden, die erforderlich waren, um die für die Zulassung zum Masterstudiengang notwendigen 6 Kreditpunkte zu erreichen.

Bei Punktegleichheit haben jene Bewerber/innen Vorrang, welche die höhere Bachelorabschlussnote haben, falls sie im Besitz des geforderten Studientitels sind, oder die höhere Durchschnittsnote der bestandenen Prüfungen haben, falls sie noch nicht im Besitz des geforderten Studientitels sind. Bei weiterer Punktegleichheit haben Jüngere Vorrang.

Bewerber/innen, die noch nicht im Besitz des Studientitels sind und/oder die Prüfungen bestätigen, welche sie noch ablegen müssen, werden mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommen.

**Im Bewerbungsportal hochzuladen sind:**

- *der Nachweis über den Studientitel:*

**Bewerber/innen, die im Besitz des geforderten Studientitels sind, müssen folgende Unterlagen ins Bewerbungsportal hochladen:**

- Wenn der Studientitel in Italien erlangt wurde: Diploma supplement oder Ersatzerklärung im Sinne des D.P.R. Nr. 445/2000 über den Besitz der italienischen Laurea, mit Angabe der Abschlussnote, der abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte, der wissenschaftlich-disziplinären Bereiche und der Unterrichtsstunden;
- Wenn der Studientitel im Ausland erlangt wurde: Diploma supplement oder Abschlussbestätigung der Herkunftsuniversität (ins Englische zu übersetzen, falls nicht in Englisch, Deutsch oder Italienisch verfasst), mit Angabe der Abschlussnote, der abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte und der Unterrichtsstunden. Es müssen außerdem die Beschreibungen der Inhalte der einzelnen Studienfächer beigelegt werden; man empfiehlt die Wertigkeitserklärung oder eine Bestätigung der Universität beizulegen, aus der die Notenskala der Abschlussnote hervorgeht sowie die niedrigste positive Bewertung der Abschlussnote und die höchstmögliche Abschlussnote;

**Bewerber/innen, die nicht im Besitz des geforderten Studientitels sind, müssen nachweisen, dass sie mindestens 140 Kreditpunkte (ECTS) erlangt haben, die von der Studiengangsregelung der Herkunftsuniversität vorgesehen sind. Dafür müssen sie folgende Unterlagen ins Bewerbungsportal hochladen:**

- im Falle einer italienischen Universität: Ersatzerklärung im Sinne des D.P.R. Nr. 445/2000 über die im Rahmen der italienischen Laurea abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte, der wissenschaftlich-disziplinären Bereiche und der Unterrichtsstunden;
- im Falle einer ausländischen Universität: Prüfungsbestätigung der Herkunftsuniversität (ins Englische zu übersetzen, falls nicht auf Englisch, Deutsch oder Italienisch verfasst) mit Angabe der abgelegten Prüfungen, der entsprechenden Benotung und des Datums, der Kreditpunkte und der Unterrichtsstunden. Es müssen außerdem die Beschreibungen der Inhalte der einzelnen Studienfächer beigelegt werden sowie eine Bestätigung der Universität mit Beschreibung der Notenskala.

Zusätzlich muss das Formular, welches unter dem Link <https://www.unibz.it/assets/Documents/Applicants/unibz-econ-tab-exams-masters.xls> abrufbar ist, ausgefüllt und im Bewerbungsportal als *Excel-File* hochgeladen werden.

Achtung: Falscherklärungen werden strafrechtlich sanktioniert und haben den Ausschluss aus der Rangliste zur Folge.

- eventuelle Sprachzertifikate laut Punkt b) beim entsprechenden Menüpunkt.

**ERSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER RANGORDNUNGEN**

Die Kommission bewertet lediglich die innerhalb der Bewerbungsfrist im Portal hochgeladenen Unterlagen und erstellt zwei Rangordnungen: eine für Bewerber/innen aus EU-Staaten (und Gleichgestellte) und eine für im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger/innen.

Die Rangordnungen werden unter <https://www.unibz.it/de/applicants/ranking-lists/> veröffentlicht und haben nur für das Akademische Jahr Gültigkeit, für welches sie erstellt wurden. Geplante Veröffentlichung:

Für die 1. Session innerhalb 17. Mai 2019.

Für die 2. Session innerhalb 30. Juli 2019.

## BESTÄTIGUNG DES STUDIENPLATZES UND IMMATRIKULATION

Wenn Sie zu mehreren Studiengängen zugelassen wurden, können Sie einen Studienplatz nur in einem Studiengang bestätigen. Mit dieser Bestätigung verzichten Sie auf die Zulassung in den anderen Studiengängen und Sie verlieren auch das Recht auf ein Nachrücken in denselben.

Um sich zu immatrikulieren sind folgende Schritte notwendig:

1. die **1. Rate der Studiengebühren bezahlen** (747,50 €)
2. **im Bewerbungsportal** den Studiengang wählen und die **Einzahlungsbestätigung hochladen** (zur Bestätigung des Studienplatzes). **Achtung: Es reicht nicht, die Einzahlung vorzunehmen, es ist notwendig, die entsprechende Zahlungsbestätigung im Portal hochzuladen, ansonsten verlieren Sie den Studienplatz!**

|                                       |                                  |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| Frist bei Bewerbung in der 1. Session | <b>27. Mai 2019, 12:00 Uhr</b>   |
| Frist bei Bewerbung in der 2. Session | <b>8. August 2019, 12:00 Uhr</b> |

Wenn Sie die Frist versäumen, verzichten Sie automatisch auf Ihren Studienplatz, welcher der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten wird.  
Ausschließlich für EU-Bürger/innen und Gleichgestellte gilt: Werden nicht alle Studienplätze der 1. Session besetzt, so werden die freien Plätze in der 2. Session zusätzlich vergeben.

Achtung: Mit der Einzahlung der 1. Rate erwerben Sie noch nicht den Status als Studierende. Dies erfolgt erst mit der Immatrikulation.

Wenn Sie durch die Einzahlung den Studienplatz bestätigt haben, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der Studiengebühren. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn Sie – im Falle im Ausland ansässiger Nicht-EU-Bürger/innen – von der italienischen Auslandsvertretung nicht die erforderlichen Dokumente erhalten.

Zulassung mit Vorbehalt:

Wenn Sie nicht im Besitz des geforderten Studientitels sind, werden Sie mit Vorbehalt zugelassen und können den Titel bis zur Immatrikulation nachreichen. Wenn Sie den erforderlichen Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, dürfen Sie sich nicht immatrikulieren und verlieren den Studienplatz, der dann der nachfolgenden Person der jeweiligen Session angeboten wird. Empfehlung: Wenn Sie den Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangen, nehmen Sie keine Zahlung der Studiengebühren für die Studienplatzreservierung vor. Sollten nach Erwerb des Studientitels noch Studienplätze verfügbar sein, können Sie einen Antrag auf Nachimmatrikulation an den Rektor stellen und sich bis spätestens 18. Dezember 2019 immatrikulieren.

3. **im Bewerbungsportal die Online-Immatrikulation vornehmen**

| <b>Fristen</b>                  | <b>Beginn</b> | <b>Ende (Ausschlussfrist!)</b>     |
|---------------------------------|---------------|------------------------------------|
| Bei Bewerbung in der 1. Session | 15. Juli      | <b>11. Oktober 2019, 12:00 Uhr</b> |
| Bei Bewerbung in der 2. Session | 30. Juli      | <b>11. Oktober 2019, 12:00 Uhr</b> |

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst früh zu immatrikulieren, damit Sie die Möglichkeit haben, eventuell unvollständige Unterlagen noch vor Ablauf der Ausschlussfrist zu ergänzen.

Versäumen Sie die Frist, so verlieren Sie Ihren Studienplatz und dieser wird der in der Rangordnung nachfolgenden Person angeboten.

|  |
|--|
| <b>Falls Sie Ihren Universitätsabschluss im Ausland erlangt haben, müssen Sie im Portal noch Folgendes hochladen (sofern nicht bereits bei der Bewerbung hochgeladen):</b>   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschlussdiplom der Universität</li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Amtlich beglaubigte Übersetzung des Abschlussdiploms ins Italienische (nicht erforderlich für Abschlüsse auf Deutsch oder Englisch)</li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• das Diploma supplement, aus dem hervorgehen muss:<ul style="list-style-type: none"><li>• dass mindestens 180 Kreditpunkte erworben wurden und</li><li>• dass der Studienabschluss die Zulassung zum Master ermöglicht.</li></ul>Die unibz behält sich vor, in Zweifelsfällen weitere Unterlagen zu verlangen (z.B. Wertigkeitserklärung)</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• die Wertigkeitserklärung über den Studienabschluss, bei Fehlen des Diploma supplements.</li></ul>  |

Außerdem müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die oben angeführten Unterlagen im Original im Studentensekretariat einreichen.

**Achtung:** Sollten Sie keinen für die Zulassung gültigen Studientitel vorweisen, können Sie auch nach der Immatrikulation mit Dekret des Rektors ausgeschlossen werden.

**Im Ausland ansässige Nicht-EU-Bürger/innen müssen:**

Falls Sie zu einem Studiengang zugelassen worden sind, stellt Ihnen die italienische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in Ihrem Land ein Einreisevisum zu Studienzwecken aus. Sie können damit nach Italien einreisen, um, falls vorgesehen, am Eignungstest teilzunehmen und um sich an der Universität zu immatrikulieren, wenn Sie zugelassen worden sind.

Die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss laut Gesetz innerhalb von 8 Werktagen nach Eintritt ins Land erfolgen (Montag bis Samstag). Bei Ihrer Ankunft sollten Sie sofort bei der Studienberatung vorbei schauen, die Ihnen bei der Beantragung helfen wird.

Sobald Sie die Aufenthaltsgenehmigung von der Quästur bekommen, müssen Sie diese im Original im Studentensekretariat abgeben oder als Scan per E-Mail schicken.

**Falls Sie von einer anderen italienischen Universität an die unibz wechseln möchten,** müssen Sie zu Beginn des Akademischen Jahres die Kopie des Antrags auf Studienortswechsel („domanda di trasferimento“), der an der Herkunftsuniversität vorgelegt wurde, im Studentensekretariat einreichen.

## STUDIENGEBÜHREN

Die Studiengebühren betragen für das Akademische Jahr 2019/20 insgesamt **1.347,50 €**.

- **1. Rate** (747,50 €): beinhaltet die Landesabgabe für das Recht auf Universitätsstudium zu 147,50 € und die Stempelmarke zu 16 €, die virtuell eingehoben wird.
- **2. Rate** (600 €): muss bis 31. März 2020 bezahlt werden.

Die Bezahlung der 1. Rate ist unabdingbare Voraussetzung für die Immatrikulation.

Eine verspätete Einzahlung der 2. Rate wird mit einer Strafgebühr belegt. Wenn Sie die Studiengebühren nicht einzahlen, dürfen Sie weder Prüfungen ablegen, noch um Studienorts- oder Studiengangwechsel ansuchen.

Wenn Sie das Studium abbrechen, sich exmatrikulieren oder vom Studium ausgeschlossen werden, haben Sie kein Anrecht auf die Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Anrecht auf vollständige Befreiung von den Studiengebühren (und der Landesabgabe) haben:

- Studierende mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992, oder mit einer Invalidität ab 66%: dafür müssen sie zu Beginn des Akademischen Jahres ein von der Sanitätseinheit ausgestelltes Zertifikat einreichen.
- Ausländische Studierende, die von der italienischen Regierung eine Studienbeihilfe erhalten.

Anrecht auf Rückerstattung der Studiengebühren haben Studierende, die im betreffenden Akademischen Jahr eine Studienbeihilfe der Autonomen Provinz Bozen erhalten (siehe unten).

## ANERKENNUNG VON KREDITPUNKTEN

Erst nach der Immatrikulation können Kreditpunkte aus vorhergehenden Universitätsstudien anerkannt werden, wenn die dort abgelegten Prüfungen mit jenen des Studienganges an der unibz inhaltlich äquivalent sind.

Bitte füllen Sie dafür das Online-Gesuch um Prüfungsanerkennung im Cockpit (Intranet für Studierende, Zugang erst nach der Immatrikulation möglich) aus.

Die im Gesuch angeführten Prüfungen werden vom Studiengangsrat begutachtet und - falls anerkannt - in die Studienlaufbahn eingefügt.

Weitere Informationen sind im Fakultätssekretariat erhältlich.

## STUDIENBERATUNG

Die Studienberatung informiert Sie über das Lehrangebot der einzelnen Fakultäten und steht Ihnen in den InfoPoints in Bozen und Brixen bei der Wahl des Studienganges beratend zur Seite. Oft genügt schon eine telefonische Beratung oder eine E-Mail, um die erforderlichen Erstinformationen einzuholen. Adresse und Telefonnummern sind auf der letzten Seite dieses Manifestes angeführt.

## STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG UND STUDIERENDE MIT LERNSTÖRUNG

Studierende mit Behinderungen:

- Unterstützung bei der Aufnahmeprüfung: Bitte wenden Sie sich rechtzeitig vor den Sprach- und Aufnahmeprüfungen an die Studienberatung. Diese trägt dafür Sorge, dass diese behindertengerecht organisiert wird und den Studierenden besondere technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Sie müssen spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ein ärztliches Attest über die Behinderung bei der Studienberatung, Universitätsplatz 1, Bozen, entweder persönlich nach Terminvereinbarung, oder per E-Mail an [study@unibz.it](mailto:study@unibz.it) oder per Fax (0471 012109) einreichen.
- Unterstützung während des Studiums: Sie können sich mit spezifischen Fragen und Problemen an die Studienberatung wenden.
- Befreiung von den Studiengebühren: Informationen dazu finden sich im Teil „Studiengebühren“.

Studierende mit diagnostizierter Lernstörung gemäß Gesetz 170/2010:

- Unterstützung bei der Aufnahmeprüfung: Sie haben bei schriftlichen Sprach- und Aufnahmeprüfungen Anrecht auf eine Prüfungsverlängerung um 30%. Sie müssen rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen und spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist ein ärztliches Attest über eine Diagnose der Lernstörung bei der Studienberatung, Universitätsplatz 1, Bozen, entweder persönlich nach Terminvereinbarung, oder per E-Mail an [study@unibz.it](mailto:study@unibz.it) oder per Fax (0471 012109) einreichen. Die Bescheinigung muss von einer vom nationalen Gesundheitsdienst anerkannten Einrichtung ausgestellt werden. Der zu Grunde liegende diagnostische Test darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- Unterstützung während des Studiums: Sie können sich mit spezifischen Fragen und Problemen an die Studienberatung wenden.

Die Abteilung für Bildungsförderung der Autonomen Provinz Bozen gewährt besondere Formen der Unterstützung (siehe Adressen und Telefonnummern auf der letzten Seite).

## STUDIENBEIHILFEN UND WOHNHEIMPLÄTZE

Das Amt für Hochschulförderung der Autonomen Provinz Bozen ist zuständig für:

- **Die Vergabe von Heimplätzen in Bozen, Brixen und Bruneck:** Anträge können voraussichtlich **ab Mitte/Ende Mai 2019** eingereicht werden. Konsultieren Sie für den genauen Termin und die genaue Uhrzeit die Website des Amtes für Hochschulförderung unter [www.provinz.bz.it/heime-studierende](http://www.provinz.bz.it/heime-studierende). Die Zuweisung erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Nähere Informationen zum Anmeldemodus werden voraussichtlich ab Mitte April auf der Website verfügbar sein.
- **Studienbeihilfen:** Sie können sich bei Fragen zur Gewährung von Studienbeihilfen an das Amt für Hochschulförderung, an die Mitarbeiter der Südtiroler HochschülerInnenschaft (sh.asus) oder die Südtiroler Universitätsbewegung (Movimento Universitario Altoatesino - MUA) wenden. Die Organisationen sh.asus und MUA sind zusätzlich bei der Online-Gesuchstellung behilflich.
- **Rückerstattung der Landesabgabe** für das Recht auf Universitätsstudium.

Adressen und Telefonnummern sind auf der letzten Seite dieses Manifestes angeführt.

# TERMINKALENDER 2019/20

## 1.Session

|   |   |
|---|---|
| Bewerbung   | 01.03. - 26.04.2019                           |
| Sprachprüfungen   | 11. - 13.04.2019 (Anmeldeschluss: 05.04.2019) |
| Auswahlverfahren und Veröffentlichung der Rangordnungen | innerhalb 17.05.2019                          |
| Entrichtung der 1. Rate der Studiengebühren             | innerhalb 27.05.2019                          |
| Immatrikulation   | 15.07. - 11.10.2019*                          |

## 2.Session

|   |   |
|---|---|
| Bewerbung   | 20.05. - 11.07.2019                           |
| Sprachprüfungen   | 02. - 04.07.2019 (Anmeldeschluss: 24.06.2019) |
| Auswahlverfahren und Veröffentlichung der Rangordnungen | innerhalb 30.07.2019                          |
| Entrichtung der 1. Rate der Studiengebühren             | innerhalb 08.08.2019                          |
| Immatrikulation   | 30.07. - 11.10.2019*                          |

## Vorsemester

|  |                     |
|--|---------------------|
| Vorbereitungskurs „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ (fakultativ) | 26.08. - 07.09.2019 |
| Intensivsprachkurse  | 09. - 27.09.2019    |
| Erstsemestertage   | 30.09. - 01.10.2019 |

## 1. Semester

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Lehrbetrieb                      | 30.09. - 21.12.2019   |
| Außerordentliche Prüfungssession | 12. - 21.12.2019  |
| Weihnachtsferien                 | 24.12.2019 - 06.01.2020   |
| Lehrbetrieb                      | 07.01. - 18.01.2020   |
| Prüfungen                        | 20.01. - 08.02.2020 (1. Studienjahr)<br>20.01. - 15.02.2020 (folgende Studienjahre) |

## 2. Semester

|                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| Lehrbetrieb                      | 24.02. - 09.04.2020 |
| Osterferien                      | 10.04. - 13.04.2020 |
| Lehrbetrieb                      | 14.04. - 13.06.2020 |
| Außerordentliche Prüfungssession | 18. - 30.05.2020    |
| Prüfungen                        | 15.06. - 11.07.2020 |

## Herbstsession

|           |   |
|-----------|---|
| Prüfungen | 24.08. - 12.09.2020 (1. Studienjahr)<br>24.08. - 26.09.2020 (folgende Studienjahre) |
|-----------|---|

## Prüfungen

Ordentliche Session: ist für alle Fakultäten verbindlich.

Außerordentliche Session: kann von einer Fakultät beliebig, auch nur für bestimmte Studiengänge bzw. Prüfungen, aktiviert werden.

\* Wer nicht im Besitz des geforderten Studientitels ist, wird mit Vorbehalt zugelassen und kann den Titel bis zur Immatrikulation nachreichen. Wer den erforderlichen Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangt, darf sich nicht immatrikulieren und verliert den Studienplatz, der dann der nachfolgenden Person der jeweiligen Session angeboten wird. **Vorschlag:** Wer den Studientitel nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist erlangt, sollte keine Zahlung der Studiengebühren für die Studienplatzsicherung vornehmen. Sollten nach Erwerb des Studientitels noch Studienplätze verfügbar sein, kann ein Antrag auf Nachimmatrikulation an den Rektor gestellt werden und eine Immatrikulation bis spätestens 18. Dezember 2019 erfolgen.

## FÜR WEITERE AUSKÜNFTE

| WER?   | WAS?  | WO?   | WANN?  |
|--|---|---|--|
| <b>Studienberatung</b><br>Tel. +39 0471 012 100<br><a href="mailto:study@unibz.it">study@unibz.it</a>  | Allgemeine Infos und Studienberatung, ausländische Studierende und Studierende mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten, Wohnmöglichkeiten | Bozen:<br>Universitätsplatz 1<br>Gebäude A – 1. Stock<br>Büro A1.01 Infopoint                     | Di + Do<br>14:00 - 16:00<br><br>Mi + Fr<br>10:00 - 12:30   |
| <b>Studentensekretariat</b><br>Tel. +39 0471 012 200<br><a href="mailto:studsec@unibz.it">studsec@unibz.it</a>   | Online-Bewerbung, Immatrikulation, Studiengebühren  | Bozen<br>Universitätsplatz 1<br>Gebäude B – 1.Stock<br>Büro B1.10                                 | Mo + Mi + Fr<br>10:00 - 12:00<br><br>Di + Do<br>14:00 - 16:00  |
| <b>Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</b><br>Tel. +39 0471 013 000<br><a href="mailto:schoolofeconomics@unibz.it">schoolofeconomics@unibz.it</a>                                   | Auswahlverfahren, Ranglisten, Didaktik  | Bozen<br>Universitätsplatz 1<br>Gebäude E – 4. Stock<br>Infopoint                                 | Mo<br>14:00 - 16:00<br><br>Di<br>10:00 - 12:00<br><br>Do<br>10:00 - 12:00 / 14:00 - 16:00<br><br>Fr<br>10:00 - 12:00 |
| <b>Sprachenzentrum</b><br>Tel. +39 0471 012 400<br><a href="mailto:language.centre@unibz.it">language.centre@unibz.it</a>  | Hochladen der Sprachnachweise online, Anmeldung zu Sprachprüfungen, Sprachkurse   | Bozen:<br>Universitätsplatz 1<br>Gebäude A – 1. Stock<br>Büro A1.01 Infopoint                     | Di + Do<br>14:00 - 16:00<br><br>Mi + Fr<br>10:00 - 12:30   |
| <b>Amt für Hochschulförderung Autonome Provinz Bozen</b><br>Tel. +39 0471 412 941/ 412 927<br><a href="mailto:hochschulfoerderung@provinz.bz.it">hochschulfoerderung@provinz.bz.it</a> | Studienbeihilfen, Wohnheimplätze  | Bozen<br>Andreas-Hofer-Straße 18<br>2. Stock<br>Büro 213, 216 (Beihilfen)<br>Büro 214 (Wohnheime) | Mo + Di + Mi + Fr<br>09:00 - 12:00<br><br>Do<br>08:30 - 13:00 /14:00 - 17:30   |
| <b>Südtiroler HochschülerInnenschaft (sh.asus)</b><br>Tel. +39 0471 974 614<br><a href="mailto:bz@asus.sh">bz@asus.sh</a>  | Allgemeine Informationen, Support beim Ausfüllen des Antrags auf Studienbeihilfe  | Bozen<br>Kapuzinergasse 2<br>Erdgeschoss  | Mo - Do<br>09:00 - 12:30 / 14:00 - 17:00<br><br>Fr<br>09:00 - 12:30  |